



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 15.12.2015
COM(2015) 667 final

2015/0313 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen
Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Derzeit gibt es mehr als 300 zivile und militärische Behörden in den Mitgliedstaaten, die Aufgaben der Küstenwache in den verschiedensten Bereichen (wie Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz) wahrnehmen. Mehrere EU-Agenturen, insbesondere Frontex, die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und die Europäische Fischereiaufsichtsagentur unterstützen die nationalen Behörden bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben.

Die Kommission erstellte 2014 eine Machbarkeitsstudie zur Frage, ob die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den nationalen Stellen und Einrichtungen, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, verbessert werden sollten. Im Rahmen dieser Studie wurden verschiedene Bereiche aufgezeigt, in denen enger zusammengearbeitet werden könnte, insbesondere die operative Überwachung und der Datenaustausch zur Unterstützung der Gesamtheit dieser Tätigkeiten.

Die Notwendigkeit, die Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den verschiedenen mit der Küstenwache betrauten Stellen zu verbessern, wurde anschließend in den Rechtsvorschriften über den Seeverkehr, der Strategie der Europäischen Union für maritime Sicherheit samt einem vom Rat im Jahr 2014 angenommenen Aktionsplan und schließlich in der von der Kommission im Jahr 2015 angenommen europäischen Migrationsagenda anerkannt.

Ziel dieses Legislativvorschlags zur Stärkung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache sind eine verbesserte Zusammenarbeit und Koordinierung zwischen den einschlägigen Agenturen der EU, damit mehr Synergien zwischen den einzelnen Tätigkeiten entstehen und damit die Agenturen den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, effizientere und kostengünstigere Mehrzweckdienste anbieten können.

Dieser Legislativvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets, das die Kommission vorgeschlagen hat, um den Schutz der Außengrenzen der EU sowie die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zu verstärken; hierzu gehören auch der Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Vorschlag zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates zur Errichtung einer Europäischen Fischereiaufsichtsagentur. Die inhaltlichen Änderungen in diesem Vorschlag sind mit den Bestimmungen, die in Bezug auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache im Vorschlag für eine Verordnung zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache vorgeschlagen werden, sowie mit den Änderungsvorschlägen für die Verordnung (EG) Nr. 768/2005 des Rates identisch.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Dieser Vorschlag steht im Einklang mit den politischen Zielen der europäischen Seeverkehrspolitik bis 2018 und der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA), die mit dem Ziel eingerichtet wurde, ein hohes, einheitliches und effektives Niveau der Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr sowie der Verhütung und Bekämpfung der von Schiffen verursachten Verschmutzung zu gewährleisten. Er steht im Mittelpunkt des

Auftrags, der Befugnisse und der Tätigkeiten der EMSA, die sie mit Seebehörden und -einrichtungen ausübt, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen.

- **Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen**

Ziel dieser Initiative ist die Verbesserung der europäischen Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache durch die Entwicklung einer bereichsübergreifenden Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA) und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur (EFCA), um mehr Synergien zwischen den Agenturen zu erzielen, damit diese den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, effizientere und kostengünstigere Mehrzweckdienste anbieten können.

Das Grundproblem besteht darin, dass Aufgaben der Küstenwache, wie Grenzschutz, Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Suche und Rettung, Fischereiaufsicht, Gewässerschutz usw., derzeit von mehr als 300 Behörden in den Mitgliedstaaten wahrgenommen werden, die selbst auf nationaler Ebene nicht immer gut aufeinander abgestimmt sind. Da dieser Vorschlag die Förderung der Zusammenarbeit und Koordinierung der mit der Küstenwache betrauten Behörden zum Ziel hat, steht er in vollem Umfang mit der Politik der Union in den Bereichen Migration, Sicherheit, IUU-Fischerei sowie mit der Verkehrs- und Mobilitätspolitik im Einklang.

Die der EMSA zusätzlich übertragenen Aufgaben stehen vollständig im Einklang mit den Aufträgen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der EFCA, so dass diese Agenturen bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben unterstützt werden. Es bestehen bereits bilaterale Dienstleistungsvereinbarungen zwischen der EMSA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und zwischen der EMSA und der EFCA über die Bereitstellung von Seeverkehrsinformationsdiensten. Die EMSA tauscht seit 2013 aktuell verfügbare Daten mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache aus und überträgt zudem kontinuierlich Daten in das EUROSUR und zum Lagezentrum der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Die bestehende Praxis soll zur Verbesserung der Datenströme genutzt werden.

Die Verpflichtung der Kommission, die Gründungsverordnungen der dezentralen Agenturen der EU mit dem Gemeinsamen Konzept für die dezentralen Agenturen in Einklang zu bringen, wenn diese aus politischen Gründen geändert werden, bleibt von diesem Legislativvorschlag unberührt.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

- **Rechtsgrundlage**

Der Vorschlag stützt sich auf Artikel 100 Absatz 2 AEUV über den Erlass von Vorschriften zur Umsetzung der Ziele der Gemeinsamen Seeverkehrspolitik.

- **Subsidiarität**

Der Vorschlag betrifft die Unterstützung nationaler Behörden, die Aufgaben der Küstenwache auf nationaler und auf Unionsebene sowie gegebenenfalls auf internationaler Ebene wahrnehmen.

- **Verhältnismäßigkeit**

Durch den Vorschlag sollen die Küstenwachkapazitäten der EU für die Reaktion auf Bedrohungen und Risiken im maritimen Bereich durch bessere Zusammenarbeit und die Förderung grenz- und sektorübergreifender kostengünstiger Maßnahmen gestärkt werden. Dadurch wird Doppelarbeit vermieden und zugleich dafür gesorgt, dass die wichtigsten Akteure (insbesondere die EU-Agenturen) in kohärenter und effizienter Weise handeln und gemeinsam Synergien entwickeln. Der Vorschlag berücksichtigt die Notwendigkeit, den maritimen Bereich besser zu kontrollieren, und soll zugleich die Arbeitsbelastung der nationalen und europäischen Behörden begrenzen.

Durch die Tätigkeiten der EMSA entsteht insbesondere folgender Mehrwert auf EU-Ebene:

- Bereitstellung wertvoller Informationen zur Verbesserung der Überwachung der Außengrenzen der Europäischen Union durch neue Dienste ferngesteuerter Luftfahrtsysteme (RPAS, auch Drohnen genannt) und ständige SAT-AIS-Dienste, die andernfalls nicht oder in geringerem Umfang zur Verfügung stehen würden (sehr kostenintensive Luftüberwachung);
- kostengünstige Bereitstellung von Diensten und Daten auf EU-Ebene durch Größenvorteile, die durch ähnliche Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht erreicht werden können;
- Weiterverwendung von Daten und Austausch von Daten mit allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten und EU-Agenturen unter Vermeidung von Doppelarbeit und mit der Möglichkeit der Nutzung derselben Daten und Dienste für unterschiedliche Zwecke sowie der Nutzung neuer, moderner Technik;
- zentrale Erfassung aller einschlägigen maritimen Daten über menschliche Aktivitäten auf See in Form einer zentralen Anlaufstelle, über die andere Behörden auf nationaler und auf EU-Ebene diese Daten beziehen können. Die IKT-Infrastruktur und das Verteilungsnetz sind bereits weitestgehend vorhanden und müssen nicht neu aufgebaut werden. Die EMSA stellt der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur bereits Seeverkehrsdaten über hierfür eingerichtete Schnittstellen zur Verfügung;
- Verwendung der von der EMSA bereits eingerichteten Seeverkehrsinformationssysteme, Harmonisierung der bestehenden Systeme und Dienste zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen den mit der Küstenwache betrauten Behörden auf EU-Ebene;
- Ausbau der kollektiven Kompetenzen und Kapazitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich der Küstenwache und Unterstützung bei der Zusammenarbeit und dem gemeinsamen Handeln auf der Grundlage eines harmonisierten Ansatzes.

- **Wahl des Instruments**

Eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs muss in Form eines Verordnungsvorschlags erfolgen.

3. **ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG**

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt (Ziel dieser Initiative ist die Umsetzung der Verpflichtungen aus der Europäischen Migrationsagenda, die die Küstenwache betreffen).

- **Konsultation der Interessenträger**

Entfällt

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Entfällt

- **Folgenabschätzung**

Entfällt

Die GD MOVE hat allerdings eine Machbarkeitsstudie¹ in Auftrag gegeben, wie in Erwägungsgrund 30 der Verordnung (EG) Nr. 100/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates² empfohlen.

In der Studie wurden rund 316 zivile und militärische Einrichtungen der Mitgliedstaaten aufgeführt, die für Aufgaben der Küstenwache zuständig sind und in 70 unterschiedlichen Strukturen zusammenarbeiten. Die Studie weist auf die wichtigsten Schwachstellen der derzeitigen Zusammenarbeit hin:

- Mangel an Informationen über den Auftrag, die Befugnisse und die Kapazitäten anderer Stellen;
- Humanressourcen sowie begrenzte Finanzmittel und operative Mittel;
- Ad-hoc-Koordinierung und mangelnde Interoperabilität von Systemen, Prozessen und Mitteln;
- geringes Maß an gemeinsamer Planung und gemeinsamen Einsätzen.

Zu den wichtigsten Erkenntnissen gehörte, dass die bestehende operative Überwachung von zentraler Bedeutung ist, ebenso wie der Datenaustausch, der sämtliche Funktionen unterstützt und auf EMSA-Systemen beruht.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Die Initiative ist zwar nicht Teil der REFIT-Agenda, deren wichtigste Grundsätze sollten aber dennoch gelten.

- **Grundrechte**

Entfällt

¹ *Study on the feasibility of improved cooperation between bodies carrying out European Coast Guard functions* (Studie über die Machbarkeit einer verbesserten Zusammenarbeit zwischen den Einrichtungen der europäischen Küstenwache, 94 Seiten), <http://ec.europa.eu/transport/modes/maritime/studies/doc/2014-06-icf-coastguard.pdf>.

² Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (Erwägungsgrund 30).

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Diese Initiative erfordert eine Aufstockung des EU-Beitrags für die EMSA von rund 22 Mio. EUR jährlich (d. h. rund 87 Mio. EUR für den Zeitraum 2017–2020) und die Einstellung von 17 Bediensteten auf Zeit.

Hierbei handelt es sich um operative Ausgaben (Titel 3) in Höhe von rund 81 Mio. EUR vor allem zur Beschaffung von RPAS-Diensten (67 Mio. EUR) sowie SAT-AIS- und Satcom-Daten und -Diensten zur Erhöhung der Überwachungskapazitäten der 3 Agenturen und der nationalen Behörden, damit als vorrangiges Ziel die Seeaußengrenzen der Europäischen Union besser kontrolliert werden.

(Siehe auch den beigegefügteten Finanzbogen zu Rechtsakten).

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Diese Maßnahme wird von der EMSA durchgeführt und ihre Bewertung wird Teil der alle fünf Jahre vorgenommenen Bewertung der Agentur sein, deren Ergebnisse und Empfehlungen die Kommission an das Europäische Parlament und den Rat übermitteln und veröffentlichen wird.

- **Erläuternde Dokumente (bei Richtlinien)**

Entfällt

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Dieser Vorschlag dient dem Ausbau der Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache, indem Formen der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der EMSA und der EFCA entwickelt werden, die stärkere Synergien zwischen diesen Agenturen entstehen lassen, so dass den nationalen Behörden, die Küstenwachaufgaben wahrnehmen, effizientere und kostengünstigere Mehrzweckdienste angeboten werden können.

Die EMSA wird sich insbesondere mit folgenden Maßnahmen für eine erhebliche Verbesserung der Überwachungskapazitäten einsetzen, um die Kontrolle der Seeaußengrenzen der Europäischen Union zu verbessern:

- a) Austausch von Informationen, die durch die Zusammenführung und Analyse von Daten aus Schiffsmeldesystemen und anderen von den Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten generiert werden;

Ergebnis: Verbesserung der Verbreitung von Echtzeit- und Nahezu-Echtzeit-Daten im Bereich der Seeraumüberwachung unter den drei Agenturen und den zuständigen Behörden

Auf der Grundlage der geltenden Dienstleistungsvereinbarung der EMSA mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache bzw. der EFCA werden die Systeme der anderen Agenturen kontinuierlich mit Seeverkehrsinformationen gespeist. Bei der Verbesserung der Überwachungskapazitäten sollten Daten neuer Sensoren, insbesondere von

RPAS (einschließlich Video- und Infrarot-Daten) in das Gesamtbild des Seeraumes aufgenommen werden; hierzu sind neue Funktionen im derzeitigen System erforderlich, wenn die Informationsbereitstellung und der Informationsaustausch mit den anderen Agenturen und den zuständigen Behörden verbessert werden soll. Software und Schnittstellen müssen angepasst werden, damit die Systeme die Informationen neuer Sensoren verarbeiten können.

b) Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten, die sich auf modernste Technik stützen, u. a. weltraum- und bodengestützte Infrastrukturen sowie Sensoren auf beliebigen Plattformen, wie z. B. ferngesteuerten Luftfahrtsystemen.

Ergebnis: flexible RPAS-Dienste für die Grenzüberwachung

Mit der derzeitigen land- und satellitengestützten Technik ist es nach wie vor schwierig, kleine Gummi- oder Holzboote auszumachen, mit denen Migranten über das Mittelmeer gebracht werden. Diese Arten von Booten erzeugen in der Regel keine ausreichende Reflexion, um auf Radarsatellitenbildern abgebildet zu werden. Mit der optischen Aufklärung können nur ganz gezielt – und nur tagsüber und bei wolkenlosem Himmel – sehr kleine Flächen erfasst werden. Satelliteninformationen sind im Allgemeinen nur zu bestimmten Zeiten, je nach Flugbahn der Satelliten verfügbar. Durch zusätzliche Dienste auf der Grundlage von RPAS (Drohnen), können diese Lücken geschlossen werden.

Die Agentur wird als institutioneller Dienstleister RPAS-Dienste zur Unterstützung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie der Grenzschutzbehörden organisieren und anbieten. Als Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs wird die EMSA hinsichtlich des Einsatzes dieser Technik zudem ihren Beitrag leisten, um mehr Akzeptanz für diese Technik zu gewinnen. Diese Technik ist vielfältig verwendbar und kann zur Erfüllung unterschiedlicher öffentlicher Aufgaben auf See eingesetzt werden (Grenzkontrolle, Sicherung der Seefahrt, Suche und Rettung, Verschmutzungserkennung, Fischereiaufsicht, Strafverfolgung). Der Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen wird verstärkte Synergien erzeugen und einen vielseitigeren Einsatz der Mittel ermöglichen.

Durch das Angebot der EMSA an RPAS-Diensten werden die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Grenzschutzbehörden erheblich von den Diensten der EMSA profitieren, da diese bereits Daten über menschliche Tätigkeiten auf See erfasst, verarbeitet, zusammenführt und abgleicht. Die mithilfe von RPAS gewonnenen Informationen würden als zusätzliche Datenquelle behandelt, die zusätzlich in EUROSUR einfließen wird. Vorgesehen ist ein flexibler Dienst mit mehreren gleichzeitigen RPAS-Einsätzen im Mittelmeer, die beispielsweise in 4 Interessenbereiche eingeteilt werden: griechisch-türkische Grenze (Ägäisches Meer), zentrales Mittelmeer (Libyen), westliches Mittelmeer (Straße von Gibraltar) und östliches Mittelmeer (Gebiet um Zypern). Es sollten mobile Einheiten eingesetzt werden, die im Falle neu entstehender Schwerpunktgebiete verlegt werden können.

Die RPAS-Dienste dürften kostengünstiger als bemannte Aufklärungsflugzeuge sein und sollten als ergänzendes Mittel in der gesamten Überwachungskette angesehen werden, zu der die Satellitenaufklärung, Schiffspositionsdaten und die Überwachung durch Seeaufklärungsflugzeuge und Patrouillenboote gehören.

Ergebnis: Sicherstellung von per Satellit erhobenen AIS-Daten

Bisher stellt die EMSA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) über ihre Seeverkehrssysteme kostenlos Satelliten-AIS-Datendienste (SAT-AIS) für andere EU-Agenturen und die Mitgliedstaaten bereit. Diese Daten werden bis zum 31. August

2016 von der ESA finanziert; danach läuft das FuE-Programm aus. SAT-AIS-Daten sind eine überaus wertvolle Informationsquelle, die eine starke Verbesserung für die maritime Lageerfassung darstellt. Sie hilft sowohl den Mitgliedstaaten als auch den EU-Agenturen und -Einrichtungen (d. h. der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der EFCA und dem MAOC-N) bei der Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben. Ohne diese Daten können viele Schiffe in Ermangelung anderer Datenquellen, insbesondere im südlichen Mittelmeer, bzw. weil die Schiffe außerhalb der Reichweite der AIS-Landstationen verkehren, nicht aufgespürt und daher von den landseitigen AIS-Systemen nicht überwacht werden (dies trifft auf Fischereifahrzeuge unter EU-Flagge zu, die außerhalb der EU agieren).

Ohne SAT-AIS-Daten geht ein großer Teil des Mehrwerts verloren, was die maritime Lageerfassung beeinträchtigen und sich negativ auf die Überwachungskapazitäten an den Außengrenzen auswirken würde. Es ist daher notwendig, SAT-AIS-Daten zu gewinnen.

Ergebnis: Kommunikationsdienste, insbesondere Satellitenkommunikation, zur Unterstützung gemeinsamer Einsätze

Zur Koordinierung und Bereitstellung von durch RPAS und andere Sensoren gewonnenen Daten im Bereich der Seeraumüberwachung ist Satellitenkommunikation erforderlich. Mithilfe der Satellitenkommunikation werden RPAS gesteuert und die erhobenen Nutzdaten übermittelt. Dies ist ein erheblicher Kostenfaktor. Die Agentur wird in Schnittstellen investieren müssen, die Daten von Kommunikationssatelliten und insbesondere vom Europäischen Datenrelaissatellitensystem (EDRS) empfangen. Das gleichzeitige Einspeisen mehrerer Datenströme in verschiedenen Datenformaten wird zwangsläufig die Entwicklung entsprechender Software erforderlich machen. Die Kosten der Satellitenübertragung sind in den ausgewiesenen Kosten nicht enthalten.

Die EMSA wird ferner zu Folgendem beitragen:

c) Aufbau von Kapazitäten auf nationaler und europäischer Ebene durch die Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie durch die Unterstützung der Ausbildung und des Austauschs von Personal mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zu verbessern;

Ergebnis: Ausbildung, Fernunterricht und Austausch bewährter Verfahren sowie projektbezogene Entwicklung gemeinsamer oder interoperabler Einsatzstandards

Der Ausbau der Küstenwachkapazitäten der nationalen Behörden umfasst auch die Aus- und Fortbildung. Die Agentur verfügt bereits über ein umfangreiches Schulungsprogramm, zu dem auch E-Learning-Module für Fachkräfte der Mitgliedstaaten, Beitrittsländer und Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik gehören. Auf dieser Grundlage werden neue Module und Schulungen entwickelt werden, mit denen die Kompetenzen und Kapazitäten auf nationaler Ebene weiterentwickelt und gestärkt werden.

Neu entwickelte Schulungen, Workshops für den Austausch bewährter Verfahren und E-Learning-Module sowie neue gezielt themenbezogene Projekte werden zu einer größeren Leistungsfähigkeit der Küstenwache beitragen, indem gemeinsame Standards und Konzepte auf Unionsebene entwickelt werden, die die internationale Zusammenarbeit und gemeinsame Einsätze erleichtern werden.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen
Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf den
Artikel 100 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehendes Grundes:

- (1) Nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, sind für ein breites Spektrum an Aufgaben zuständig, darunter Sicherheit des Seeverkehrs, Gefahrenabwehr, Suche und Rettung, Grenzkontrolle, Fischereiaufsicht, Zollkontrolle, allgemeine Strafverfolgung und Umweltschutz. Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache, die Europäische Fischereiaufsichtsagentur und die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs sollten deshalb sowohl untereinander als auch mit den nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, enger zusammenarbeiten, um die maritime Lageerfassung zu verbessern und ein kohärentes, kostengünstiges Vorgehen zu unterstützen –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderungen

Die Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 2 wird folgender Absatz eingefügt:

„(4a) Die Agentur arbeitet mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur zusammen, um die nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, zu unterstützen, indem sie Dienste, Informationen, Ausrüstung und Ausbildung bereitstellt und Mehrzweckereinsätze koordiniert.“

- (2) Folgender Artikel 2b wird eingefügt:

„Artikel 2b

Europäische Zusammenarbeit bei der Küstenwache

(1) Die Agentur unterstützt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur nationale Behörden, die Aufgaben der Küstenwache auf nationaler und Unionsebene sowie gegebenenfalls auf internationaler Ebene wahrnehmen, durch

- a) den Austausch von Informationen, die durch die Zusammenführung und Analyse von Daten aus Schiffsmeldesystemen und anderen von den Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten generiert werden;
- b) die Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten, die sich auf modernste Technik stützen, u. a. weltraum- und bodengestützte Infrastrukturen sowie Sensoren auf beliebigen Plattformen, wie z. B. ferngesteuerten Luftfahrtsystemen;
- c) den Aufbau von Kapazitäten im Wege der Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie durch die Unterstützung der Ausbildung und des Austauschs von Personal mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zu verbessern;
- d) gemeinsame bereichs- und grenzübergreifende Kapazitätsnutzung, einschließlich Planung und Durchführung von Mehrzweckeinsätzen und Austausch von Mitteln und sonstigen Kapazitäten.

(2) Die Modalitäten der Zusammenarbeit mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur im Bereich der Küstenwache werden im Einklang mit der Finanzregelung für die Agenturen in einer Arbeitsvereinbarung festgelegt.

(3) Die Kommission kann in Form einer Empfehlung ein Praxishandbuch für die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache annehmen, das Leitlinien, Empfehlungen und bewährte Verfahren für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene enthält.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Straßburg am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereiche in der ABM-/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziele
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. Übersicht
 - 3.2.2. *Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel*
 - 3.2.3. *Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel*
 - 3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen*
 - 3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Bezeichnung des Vorschlags/der Initiative

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (geändert durch die Verordnungen (EG) Nr. 1644/2003, 724/2004, 2038/2006 und (EU) Nr.100/2013)

1.2. Politikbereiche in der ABM-/ABB-Struktur³

Politikbereich: Europäische Verkehrspolitik

06: Mobilität und Verkehr

06 02: Binnen-, Luft- und Seeverkehrspolitik

06 02 03: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

06 02 03 01: Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs – Beitrag zu den Titeln 1, 2 und 3 mit Ausnahme der Maßnahmen zur Bekämpfung von Meeresverschmutzung

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

☒ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme⁴**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**

☐ Der Vorschlag/Die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**

1.4. Ziele

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Migrationsagenda

Europäische Verkehrspolitik

1.4.2. Einzelziel(e) und ABM/ABB-Tätigkeit(en)

Einzelziel

Förderung eines sicheren Verkehrs durch die Entwicklung einheitlicher europäischer Sicherheitsstandards und die Gewährleistung eines hohen Grades an tatsächlicher Umsetzung

ABM-/ABB-Tätigkeit(en):

06 02 Binnen-, Luft- und Seeverkehrspolitik

³ ABM: Activity-Based Management: maßnahmenbezogenes Management; ABB: Activity Based Budgeting: maßnahmenbezogene Budgetierung.

⁴ Im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 Buchstabe a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.3. Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppen auswirken dürfte.

Die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Aufgaben der Küstenwache dürfte zu einer erheblichen Verbesserung der Überwachungskapazitäten führen, so dass die Kontrolle der (See-)Außengrenzen der Europäischen Union gestärkt wird.

a) *Austausch von Informationen, die durch die Zusammenführung und Analyse von Daten aus Schiffsmeldesystemen und anderen von den Agenturen unterhaltenen oder ihnen zugänglichen Informationssystemen im Einklang mit den jeweiligen Rechtsgrundlagen und unbeschadet der Eigentumsrechte der Mitgliedstaaten an den Daten generiert werden;*

Ergebnis: Verbesserung der Verbreitung von Echtzeit- und Nahezu-Echtzeit-Daten im Bereich der Seeraumüberwachung unter den drei Agenturen und den zuständigen Behörden

Auf der Grundlage der geltenden Dienstleistungsvereinbarung der EMSA mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache bzw. der EFCA werden Seeverkehrsinformationen kontinuierlich in die Systeme der anderen Agenturen eingespeist. Bei der Verbesserung der Überwachungskapazitäten sollten Daten neuer Sensoren, insbesondere ferngesteuerter Luftfahrtsysteme (einschließlich Video- und Infrarot-Daten) in das Gesamtbild des Seeraumes aufgenommen werden; dies wird neue Funktionen im derzeitigen System erforderlich machen, wenn die Bereitstellung von Informationen und der Informationsaustausch mit den anderen Agenturen und zuständigen Behörden verbessert werden soll. Software und Schnittstellen müssen angepasst werden, damit die Systeme die Informationen neuer Sensoren verarbeiten können.

b) *Bereitstellung von Überwachungs- und Kommunikationsdiensten, die sich auf modernste Technik stützen, u. a. weltraum- und bodengestützte Infrastrukturen sowie Sensoren auf beliebigen Plattformen, wie z. B. ferngesteuerten Luftfahrtsystemen.*

Ergebnis: Flexible Dienste ferngesteuerter Luftfahrtsysteme (RPAS-Dienste) für die Grenzüberwachung

Mit der derzeitigen land- und satellitengestützten Technik ist es nach wie vor schwierig, kleine Gummi- oder Holzboote auszumachen, mit denen Migranten über das Mittelmeer gebracht werden. Diese Arten von Booten erzeugen in der Regel keine ausreichende Reflexion, um auf Radarsatellitenbildern abgebildet zu werden. Mit der optischen Aufklärung können nur ganz gezielt – und nur tagsüber und bei wolkenlosem Himmel – sehr kleine Flächen erfasst werden. Satelliteninformationen sind im Allgemeinen nur zu bestimmten Zeiten, je nach Flugbahn der Satelliten verfügbar. Durch zusätzliche Dienste auf der Grundlage von ferngesteuerten Luftfahrtsystemen (RPAS oder Drohnen) können diese Lücken geschlossen werden.

Die Agentur wird als institutioneller Dienstleister RPAS-Dienste zur Unterstützung der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache sowie der Grenzschutzbehörden organisieren und anbieten. Als Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs wird die EMSA hinsichtlich des Einsatzes dieser Technik zudem ihren Beitrag leisten, um mehr Akzeptanz für diese Technik zu gewinnen. Diese Technik ist vielfältig verwendbar und kann zur Erfüllung unterschiedlicher öffentlicher Aufgaben auf See eingesetzt werden (Grenzkontrolle, Sicherung der Seefahrt, Suche und Rettung, Verschmutzungserkennung, Fischereiaufsicht, Strafverfolgung). Der

Ausbau der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen wird verstärkte Synergien erzeugen und einen vielseitigeren Einsatz der Mittel ermöglichen.

Durch das Angebot der EMSA an RPAS-Diensten werden die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die Grenzschutzbehörden erheblich von den Diensten der EMSA profitieren können, da die EMSA bereits Daten über menschliche Tätigkeiten auf See erfasst, verarbeitet, zusammenführt und abgleicht. Die mithilfe von RPAS gewonnenen Informationen würden als zusätzliche Datenquelle behandelt, die zusätzlich in EUROSUR einfließen wird. Vorgesehen ist ein flexibler Dienst mit mehreren gleichzeitigen RPAS-Einsätzen im Mittelmeer, die z. B. auf vier Interessenzonen verteilt werden: griechisch-türkische Grenze (Ägäisches Meer), zentrales Mittelmeer (Libyen), westliches Mittelmeer (Straße von Gibraltar) und östliches Mittelmeer (Gebiet um Zypern). Es sollten mobile Einheiten eingesetzt werden, die im Falle neu entstehender Schwerpunktgebiete verlegt werden können.

Die RPAS-Dienste dürften kostengünstiger als bemannte Aufklärungsflugzeuge sein und sollten als ergänzendes Mittel in der gesamten Überwachungskette angesehen werden, zu der die Satellitenaufklärung, Schiffspositionsdaten und die Überwachung durch Seeaufklärungsflugzeuge und Patrouillenboote gehören.

Ergebnis: Sicherstellung von per Satellit erhobenen AIS-Daten

Bisher stellt die EMSA in Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) über ihre Seeverkehrssysteme kostenlos Satelliten-AIS-Datendienste (SAT-AIS) für andere EU-Agenturen und die Mitgliedstaaten bereit. Diese Daten werden bis zum 31. August 2016 von der ESA finanziert; danach läuft das FuE-Programm aus. SAT-AIS-Daten sind eine überaus wertvolle Informationsquelle, die eine starke Verbesserung für die maritime Lageerfassung darstellt. Sie hilft sowohl den Mitgliedstaaten als auch den EU-Agenturen und -Einrichtungen (d. h. der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache, der EFCA und dem MAOC-N) bei der Erfüllung ihrer Überwachungsaufgaben. Ohne diese Daten können viele Schiffe in Ermangelung anderer Datenquellen, insbesondere im südlichen Mittelmeer, bzw. weil die Schiffe außerhalb der Reichweite der AIS-Landstationen verkehren, nicht aufgespürt und daher von den landseitigen AIS-Systemen nicht überwacht werden (dies trifft auf Fischereifahrzeuge unter EU-Flagge zu, die außerhalb der EU agieren).

Ohne SAT-AIS-Daten geht ein großer Teil des Mehrwerts verloren, was die maritime Lageerfassung beeinträchtigen und sich negativ auf die Überwachungskapazitäten an den Außengrenzen auswirken würde. Es ist daher notwendig, SAT-AIS-Daten zu gewinnen.

Ergebnis: Kommunikationsdienste, insbesondere Satellitenkommunikation, zur Unterstützung gemeinsamer Einsätze

Zur Koordinierung und Bereitstellung von durch RPAS und andere Sensoren gewonnenen Daten im Bereich der Seeraumüberwachung ist Satellitenkommunikation erforderlich. Mithilfe der Satellitenkommunikation werden RPAS gesteuert und die erhobenen Nutzdaten übermittelt. Dies ist ein erheblicher Kostenfaktor. Die Agentur wird in Schnittstellen investieren müssen, die Daten von Kommunikationssatelliten und insbesondere vom Europäischen Datenrelaisatellitensystem (EDRS) empfangen. Das gleichzeitige Einspeisen mehrerer Datenströme in verschiedenen Datenformaten wird zwangsläufig die

Entwicklung entsprechender Software erforderlich machen. Die Kosten der Satellitenübertragung sind in den ausgewiesenen Kosten nicht enthalten.

c) *Aufbau von Kapazitäten auf nationaler und europäischer Ebene durch die Ausarbeitung von Leitlinien, Empfehlungen und bewährten Verfahren sowie durch die Unterstützung der Ausbildung und des Austauschs von Personal mit dem Ziel, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache zu verbessern;*

Ergebnis: Ausbildung, Fernunterricht und Austausch bewährter Verfahren sowie projektbezogene Entwicklung gemeinsamer oder interoperabler Einsatzstandards

Der Ausbau der Küstenwachkapazitäten der nationalen Behörden umfasst auch die Aus- und Fortbildung. Die Agentur hat bereits umfangreiche Schulungen, einschließlich E-Learning-Module für Sachverständige der Mitgliedstaaten, Beitrittsländer und Länder der Europäischen Nachbarschaftspolitik. Auf dieser Grundlage werden neue Module und Schulungen entwickelt werden, mit denen die Kompetenzen und Kapazitäten auf nationaler Ebene verbessert und gestärkt werden.

Neu entwickelte Schulungen, Workshops für den Austausch bewährter Verfahren und E-Learning-Module sowie neue gezielt themenbezogene Projekte werden zu einer größeren Leistungsfähigkeit der Küstenwache beitragen, indem gemeinsame Standards und Konzepte auf Unionsebene entwickelt werden, die die internationale Zusammenarbeit und gemeinsame Einsätze erleichtern werden.

1.4.4. Leistungs- und Erfolgsindikatoren

Bitte geben Sie an, anhand welcher Indikatoren sich die Realisierung des Vorschlags/der Initiative verfolgen lässt.

Verbesserung der Verbreitung von Echtzeit- und Nahezu-Echtzeit-Daten im Bereich der Seeraumüberwachung unter den drei Agenturen und den zuständigen Behörden

Die Modernisierung und Verbesserung der Schnittstellen und Funktionen wird

- die gemeinsame Nutzung von Daten neuer Sensoren (und neuer Datenformate) ermöglichen;
- zum Austausch von mehr Überwachungsdaten zwischen allen Beteiligten beitragen.

Flexible RPAS-Dienste für die Grenzüberwachung

Die stärkere Überwachung der Seeaußengrenzen der EU dürfte zu folgenden Ergebnissen führen:

- frühzeitiges Aufspüren von Migrantebewegungen;
- besseres Aufspüren von Migranten in Seenot (Rettung von mehr Menschenleben), d. h. Unterstützung von Such- und Rettungseinsätzen auf See;
- frühzeitiges und besseres Aufspüren sonstigen rechtswidrigen Verhaltens im Zusammenhang mit der Überschreitung der Seeaußengrenzen der Europäischen Union;
- Nutzung dieser Mehrzweckeseinsätze (im Rahmen der Küstenwache) und Unterstützung der Seeraumüberwachung, um
 - illegale Fischerei aufzuspüren,
 - Drogenhandel und Schmuggel aufzuspüren und zu unterbinden,

- Meeresverschmutzung aufzuspüren und zu beobachten,
- Strafverfolgungsmaßnahmen zu unterstützen.

Überwachungsdaten – die als „technische Hilfe“ einzustufen sind – werden den jeweiligen zuständigen Behörden entweder auf nationaler oder auf EU-Ebene für die Zwecke einer angemessenen Nachverfolgung zur Verfügung gestellt.

Sicherstellung von per Satellit erhobenen AIS-Daten

Diese Informationen ermöglichen die Identifizierung von Schiffen außerhalb der Reichweite der landseitigen AIS-Stationen der EU-Mitgliedstaaten und werden die Nutzer dabei unterstützen ein vollständigeres Bild des Seeraumes für Grenzschutzmaßnahmen zu erstellen. Diese Informationen sollen zu folgenden Ergebnissen führen:

- Fähigkeit, zwischen normalem Verkehr und nicht identifizierbaren menschlichen Aktivitäten auf See, die einer genaueren Überprüfung mittels Abgleich dieser Informationen mit Daten aus anderen Quellen der EMSA bedürfen, zu unterscheiden;
- bessere Fähigkeit, den Standort von zur Suche und Rettung (SAR) eingesetzten Mitteln der Mitgliedstaaten bzw. der EU im Sinne einer optimierten Koordinierung zu verfolgen;
- bessere Fähigkeit, Mittel geografisch korrekt zu dort zu positionieren, wo sich Schiffe befinden, die Unterstützung benötigen, wodurch Behörden/SAR-Teams schneller vor Ort sein können;
- Möglichkeit der Bereitstellung weltraumgestützter Aufklärung zur weltweiten genauen und zeitnahen Überwachung von Schiffen.

Könnten keine SAT-AIS-Daten bereitgestellt werden, würden weniger Daten über das Geschehen an den Seeaußengrenzen zur Verfügung gestellt.

Kommunikationsdienste, insbesondere Satellitenkommunikation zur Unterstützung gemeinsamer Einsätze

Satellitenkommunikation spielt beim Einsatz neuer Technik, wie z. B. ferngesteuerter Luftfahrtsysteme, eine zentrale Rolle. Erst durch diese Technik wird eine verbesserte Seeraumüberwachung (nahezu) in Echtzeit möglich.

Ausbildung, Fernunterricht und Austausch bewährter Verfahren, projektbezogene Entwicklung gemeinsamer oder interoperabler Einsatzstandards

Die Investition in Ausbildung, E-Learning und den Austausch bewährter Verfahren sowie die projektbezogene Entwicklung gemeinsamer bzw. interoperabler Einsatzstandards sollen zu folgenden Ergebnissen führen:

- mehr Kompetenzen und Kapazitäten im Bereich der Küstenwache auf nationaler Ebene, was zu effektiveren Einsätzen führt;
- mehr Harmonisierung und mehr gemeinsame Konzepte für die Seeraumüberwachung und andere Aufgaben der Küstenwache, woraus Interoperabilität und gemeinsame Einsatzstandards entstehen, die gemeinsame Einsätze begünstigen dürften.

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Der komplexeste und kritischste Prozess ist die Organisation von RPAS-Diensten.

Die Agentur plant die Demonstration eines RPAS-Pilotdienstes für Mitgliedstaaten und EU-Agenturen. Auf behördlicher Seite sollen die EASA und EUROCONTROL und auf der Nutzerseite die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache und die EFCA an dieser Pilotmaßnahme beteiligt werden. Zudem soll die Konsultation mit der Europäischen Weltraumorganisation zur weiteren Entwicklung von RPAS-Lösungen für die zivile Seeraumüberwachung beitragen.

1.5.2. Mehrwert aufgrund des Tätigwerdens der EU

Der durch diese Tätigkeiten entstehende Mehrwert durch das Tätigwerden der EU besteht in:

- der Bereitstellung wertvoller Informationen zur Verbesserung der Überwachung der Außengrenzen der Europäischen Union mit neuen RPAS-Diensten und ständigen SAT-AIS-Diensten, die andernfalls nicht oder in geringerem Umfang zur Verfügung stehen würden (sehr kostenintensive Luftüberwachung);
- der kostengünstigen Bereitstellung von Diensten und Daten auf EU-Ebene durch Größenvorteile, die durch ähnliche Maßnahmen auf nationaler Ebene nicht erreicht werden können;
- der Weiterverwendung von Daten und dem Austausch von Daten mit allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten und EU-Agenturen unter Vermeidung von Doppelarbeit und mit der Möglichkeit einer mehrfachen Nutzung derselben Daten und Dienste sowie der Nutzung neuer, moderner Technik;
- der zentralen Erfassung aller einschlägigen maritimen Daten über menschliche Aktivitäten auf See in Form einer zentralen Anlaufstelle, über die andere Behörden auf nationaler und auf EU-Ebene Daten beziehen können. Die IKT-Infrastruktur und das Verteilungsnetz sind bereits weitestgehend vorhanden und müssen nicht neu aufgebaut werden. Die EMSA stellt der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur bereits Seeverkehrsdaten über hierfür eingerichtete Schnittstellen zur Verfügung;
- der Verwendung der von der EMSA bereits eingerichteten Seeverkehrsinformationssysteme, Harmonisierung der bestehenden Systeme und Dienste zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen den mit der Küstenwache betrauten Behörden auf EU-Ebene;
- dem Ausbau der kollektiven Fähigkeiten und Kapazitäten der Einrichtungen der Küstenwache und Unterstützung bei der Zusammenarbeit und dem gemeinsamen Handeln auf der Grundlage eines harmonisierten Ansatzes.

1.5.3. Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene Erkenntnisse

Auf der Grundlage früherer militärischer Anwendungen der RPAS-Technik hat die EMSA Erkenntnisse darüber gewonnen, was hinsichtlich der zivilen RPAS-Kapazität machbar ist und wo der Einsatz von RPAS zur Verbesserung der Seeraumüberwachung zu einem besseren Preis-Leistungs-Verhältnis sinnvoll sein und zu einer besseren Lageerfassung an den Seeaußengrenzen der Europäischen Union beitragen kann.

Bei der derzeitigen Zusammenarbeit mit der Europäischen Weltraumorganisation hat sich gezeigt, dass die maritime Lageerfassung durch die Nutzung von SAT-AIS-Daten wesentlich verbessert wird. In der Praxis hat sich der operative Nutzen von SAT-AIS-Daten bei vielen Mitgliedstaaten und Kunden der Agentur so deutlich gezeigt, dass viele sich bei ihren täglichen Tätigkeiten auf SAT-AIS-Daten stützen. Nach mehreren Nutzertreffen in den letzten drei Jahren liegen entsprechende Nutzerberichte vor. Es besteht deshalb kein Zweifel daran, dass die maritime Lageerfassung ohne SAT-AIS-Daten zweifellos deutlich schlechter ausfallen würde, was sich wiederum nachteilig auf die Handlungsfähigkeit der Nutzer auswirken würde.

Im Bereich der Hafenstaatkontrolle unterstützt die Agentur eine europaweite Regelung für ein Mindestmaß an Schulungen, durch die der Kapazitätsaufbau auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten gestärkt wird. Außerdem haben sich Schulungen zur Entwicklung von „Kernkompetenzen“ für bestimmte Funktionen zusätzlich zu der nationalen Ausbildung als nützlich erwiesen; sie fördern den Austausch bewährter Verfahren und könnten daher einen Mehrwert für die verschiedenen Bereiche der Küstenwache darstellen.

Die Agentur verfügt über umfassende Erfahrung in der Zusammenarbeit mit nationalen Behörden, die Aufgaben der Küstenwache wahrnehmen, und in der Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit. Ein aktuelles Beispiel ist der Fall von auf Hilfe angewiesenen Schiffen, für den die Agentur mit der Kommission die Ausarbeitung operativer Leitlinien über Notliegeplätze auf der Grundlage der EU-Rechtsvorschriften unterstützt hat, damit die nationalen Behörden künftig in einheitlicher und wirksamer Weise reagieren können. Solche operativen Leitlinien und gemeinsamen/interoperablen Standards und Verfahren könnten auch in anderen Bereichen erarbeitet werden.

1.5.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Diese zusätzlichen Aufgaben der EMSA stehen vollständig im Einklang mit den Aufträgen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und der EFCA, wodurch diese Agenturen bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben unterstützt werden. Die durch RPAS und SAT-AIS gewonnenen Daten werden die Lageerfassung erheblich verbessern. Es bestehen bereits bilaterale Dienstleistungsvereinbarungen zwischen der EMSA und der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und zwischen der EMSA und der EFCA über die Bereitstellung von Seeverkehrsinformationsdiensten. Seit April 2013 werden aktuell verfügbare Daten mit der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache ausgetauscht und die EMSA überträgt kontinuierlich Daten in das EUROSUR und zum Lagezentrum der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache. Die bestehende Praxis soll zur Verbesserung der Datenströme genutzt werden.

1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

- ☐ Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**
 - ☐ Geltungsdauer: [TT/MM]JJJJ bis [TT/MM]JJJJ
 - ☐ Finanzielle Auswirkungen: JJJJ bis JJJJ
- ☒ Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**
 - Anlaufphase von [JJJJ] bis [JJJJ],
 - anschließend reguläre Umsetzung

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁵

- ☐ **Direkte Verwaltung** durch die Kommission
 - ☐ durch ihre Dienststellen, einschließlich ihres Personals in den Delegationen der Union;
 - ☐ durch Exekutivagenturen.
- ☐ **Geteilte Verwaltung** mit Mitgliedstaaten
- ☒ **Indirekte Verwaltung** durch Übertragung von Aufgaben des Haushaltsvollzugs an:
 - ☐ Drittländer oder von diesen benannte Einrichtungen;
 - ☐ internationale Organisationen und deren Agenturen (bitte angeben);
 - ☐ die EIB und den Europäischen Investitionsfonds;
 - ☒ Einrichtungen im Sinne der Artikel 208 und 209 der Haushaltsordnung;
 - ☐ öffentliche Einrichtungen;
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, sofern sie ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - ☐ privatrechtliche Einrichtungen eines Mitgliedstaats, die mit der Umsetzung einer öffentlich-privaten Partnerschaft betraut werden und die ausreichende Finanzsicherheiten bieten;
 - ☐ Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen der GASP im Rahmen des Titels V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt bezeichnet sind.
 - *Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung angegeben werden, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.*

Bemerkungen

--

⁵ Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb (in französischer und englischer Sprache): http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Der Europäische Rechnungshof und der Interne Auditdienst der Kommission führen jährlich ein Audit der Agentur durch. Die Tätigkeiten, die Programmplanung und die Mittelverwendung werden vom Verwaltungsrat, in dem auch Kommissionspersonal vertreten ist, beaufsichtigt. Dieses in der Gründungsverordnung festgelegte System wird weiterhin gelten.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

2.2.1. Ermittelte Risiken

Verglichen mit den derzeitigen Aufgaben und Tätigkeiten der Agentur gibt es keine zusätzlichen Risiken.

2.2.2. Angaben zum Aufbau des Systems der internen Kontrolle

Die zusätzlichen Mittel unterliegen denselben Bestimmungen und Schutzvorkehrungen wie alle anderen Tätigkeiten der Agentur.

2.2.3. Abschätzung der Kosten und des Nutzens der Kontrollen sowie Bewertung des voraussichtlichen Fehlerrisikos

--

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Betrugsbekämpfungsmaßnahmen sind in Artikel 20 der EMSA-Gründungsverordnung vorgesehen, in dem die Befugnisse des OLAF in Bezug auf die Tätigkeiten der Agentur geregelt sind, und werden auch künftig gelten. Im November 2015 verabschiedete der EMSA-Verwaltungsrat eine besondere Strategie zur Betrugsbekämpfung.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubrik(en) des Mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]	GM/NGM ⁶ .	von EFTA-Ländern ⁷	von Kandidatenländern ⁸	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
1A	06 02 03 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	NGM	NEIN	NEIN	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des Mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien.

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]	GM/NGM	von EFTA-Ländern	von Kandidatenländern	von Drittländern	nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe b der Haushaltsordnung
	[XX YY YY YY]		JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN	JA/NEIN

⁶ GM = Getrennte Mittel/NGM = Nichtgetrennte Mittel.

⁷ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

⁸ Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans.

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	1A	06 02 03 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs
--	----	---

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs			2017	2018	2019	2020	2021 ^{*1}	INSGESAMT ^{*2}
Titel 1:	Verpflichtungen	(1)	1,034	1,423	1,385	1,408	0,000	5,250
	Zahlungen	(2)	1,034	1,423	1,385	1,408	0,000	5,250
Titel 2:	Verpflichtungen	(1a)	0,086	0,182	0,185	0,190	0,000	0,643
	Zahlungen	(2 a)	0,086	0,182	0,185	0,190	0,000	0,643
Titel 3:	Verpflichtungen	(3 a)	16,550	21,502	21,578	21,678	0,000	81,308
	Zahlungen	(3b)	9,930	19,521	21,548	21,638	8,671	72,637
Mittel INSGESAMT für die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs	Verpflichtungen	=1+1a +3a	17,670	23,107	23,148	23,276	0,000	87,201
	Zahlungen	=2+2a +3b	11,050	21,126	23,117	23,236	8,671	78,530

*1 Außerhalb des derzeitigen MFR

*2 Für den derzeitigen MFF insgesamt

Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens	5	Verwaltungsausgaben
--	----------	---------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGESAMT
GD: <.....>									
• Personalausgaben									
• Sonstige Verwaltungsausgaben									
GD INSGESAMT <.....>	Mittel	0	0	0	0				0

Mittel INSGESAMT unter der RUBRIK 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insgesamt = Zahlungen insgesamt)	0	0	0	0				0
---	---	---	---	---	---	--	--	--	----------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		2017	2018	2019	2020	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			INSGESAMT
Mittel INSGESAMT unter den RUBRIKEN 1 bis 5 des Mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	17,670	23,107	23,148	23,276				87,201
	Zahlungen	11,050	21,126	23,117	23,236				78,530

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

			2017	2018	2019	2020	Insgesamt					
Ziele und Ergebnisse angeben ↓	ART DER ERGEBNISSE											
	Art	Durchschnittskosten	Anz ahl	Kosten	Anz ahl	Kosten	Anz ahl	Kosten	Anz ahl	Kosten	Anz ahl	Kosten
Einzelziel 1 (Artikel 1a): Datenanalyse, -fusion und -austausch												
– Dienste für Datenanalyse, -fusion und -austausch		–	–	0,800	–	0,400	–	0,400	–	0,400		2,000
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1		–	–	0,800	–	0,400	–	0,400	–	0,400		2,000
Einzelziel 2 (Artikel 1b): RPAS-Einsätze												
– Installation		0,263	–	0,150	–	0,300	–	0,300	–	0,300	–	1,050
– Verlegung		0,050	–	0,050	–	0,050	–	0,050	–	0,050	–	0,200
– Betrieb		16,463	4250	12,750	5900	17,700	5900	17,700	5900	17,700	21950	65,850
– Dienstreisen		0,053	15	0,030	30	0,060	30	0,060	30	0,060	105	0,210
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2		–	–	12,980	–	18,110	–	18,110	–	18,110		67,310
Einzelziel 3 (Artikel 1b): Satellitenkommunikation												
– Satellitenkommunikationsdaten und -dienste		–	–	0,500	0	0,500	0	0,500	0	0,500		2,000
– Dienstreisen		0,014	4	0,010	8	0,015	8	0,015	8	0,015	28	0,055

Zwischensumme für Einzelziel Nr. 3		–	–	0,510	–	0,515	–	0,515	–	0,515		2,055
Einzelziel 4 (Artikel 1b): Satelliten-AIS												
– Bereitstellung des weltweiten Satelliten-AIS-Dienstes		–	–	2,000	–	2,000	–	2,000	–	2,000		8,000
– Dienstreisen		0,014	4	0,010	8	0,015	8	0,015	8	0,015	28	0,055
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 4		–	–	2,010	–	2,015	–	2,015	–	2,015		8,055
Einzelziel 5 (Artikel 1c): Kapazitätsaufbau												
– Ausbildung, E-Learning und Kapazitätsaufbau		–	–	0,230	–	0,422	–	0,498	–	0,598		1,748
– Dienstreisen		0,035	10	0,020	20	0,040	20	0,040	20	0,040	70	0,140
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 5		–	–	0,250	–	0,462	–	0,538	–	0,638		1,888
INSGESAMT		–	–	16,550	–	21,502	–	21,578	0	21,678		81,308

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	2017*	2018	2019	2020	INSGESAMT
--	-------	------	------	------	-----------

TA 2f (AD-Stellen)	13	15	15	15	15
TA 2f (AST-Stellen)	1	2	2	2	2
Vertragsbedienstete (CA-Stellen)	0	0	0	0	0
Abgeordnete nationale Sachverständige (ANS-Stellen)	0	0	0	0	0
Bedienstete auf Zeit (2f) (AD+AST) Kosten	1,120	1,605	1,570	1,598	5,893

INSGESAMT	1,120	1,605	1,570	1,598	5,893
------------------	-------	-------	-------	-------	-------

* Im Jahr 2017 gilt der 1. Juni als Einstellungsdatum.

* Im Jahr 2018 gilt der 1. Juni als Einstellungsdatum.

	2016	2017	2018	2019	2020
Grundkosten – Kommunikation	202	198	195	195	195
Zusätzliche Stellen	–	14	17	17	17
Insgesamt	202	212	212	212	212

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf bei der übergeordneten GD

- ☒ Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- ☐ Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in Vollzeitäquivalenten

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
•Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
XX 01 01 01 (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)							
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten (VZÄ))⁹							
XX 01 02 01 (VB, ANS und LAK der Globaldotation)							
XX 01 02 02 (VB, ÖB, ANS, LAK und JSD in den Delegationen)							
XX 01 04 yy ¹⁰	- am Sitz						
	- in den Delegationen						
XX 01 05 02 (VB, ANS und LAK der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (VB, ANS und LAK der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT							

XX steht für den jeweiligen Politikbereich bzw. Haushaltstitel.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.4. Vereinbarkeit mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative ist mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des Mehrjährigen Finanzrahmens.

06 02 03 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

⁹ VB = Vertragsbedienstete, ÖB = Örtliche Bedienstete, ANS = abgeordnete nationale Sachverständige, LAK =Leiharbeitskräfte, JSD = junge Sachverständige in Delegationen.

¹⁰ Teilobergrenze für aus operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des Mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der betreffenden Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter

- Der Vorschlag/Die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/Die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.			Insgesamt
Geldgeber/kofinanzierende Einrichtung								
Kofinanzierung INSGESAMT								

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- ☒ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- ☐ Der Vorschlag/Die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar:
 - ☐ auf die Eigenmittel
 - ☐ auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ¹¹						
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei länger andauernden Auswirkungen (siehe 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen.		
Artikel								

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die betreffend(e) Ausgabenlinie(n) an.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

¹¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d. h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.